



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1986

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	28. 11. 1985	Zehnte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	5
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	14

2022

Zehnte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 28. November 1985

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Kassenausschuß der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in seiner Sitzung am 28. November 1985 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 1984 (GV. NW. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung: „Allgemeine Rechtsverhältnisse“
- b) § 1 erhält die Überschrift „Allgemeines“
- c) § 2 erhält die Überschrift „Aufgaben, Rechtsgrundlagen“
- d) § 3 erhält die Überschrift „Mitglieder“
- e) § 4 erhält die Überschrift „Kassenausschuß“
- f) § 5 erhält die Überschrift „Aufgaben des Kassenausschusses“
- g) § 6 erhält die Überschrift „Sitzungen des Kassenausschusses“
- h) § 7 erhält die Überschrift „Leiter der Zusatzversorgungskasse“
- i) § 8 erhält die Überschrift „Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung“
- j) § 9 erhält die Überschrift „Auflösung der Zusatzversorgungskasse“

k) Zweiter Teil Abschnitt I erhält die Überschrift „Einzelregelungen der Mitgliedschaft“

l) § 34 a erhält die Überschrift „Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Vorruhestand“

m) § 42 erhält die Überschrift „Höchstbeträge bei mehreren Hinterbliebenen“

n) § 107 erhält die Überschrift „Bekanntmachung von Satzungen und Satzungsänderungen“

2. Die §§ 1 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeines

(1) ¹Die Zusatzversorgungskasse führt den Namen „Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe“ – ZKW –. ²Sie ist eine Sonderkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Münster. ³Die Zusatzversorgungskasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

(2) Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird als Sondervermögen geführt und haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungskasse und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; ebenso haften der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Versorgungskasse nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

(3) ¹Die Zusatzversorgungskasse führt ein Dienstsiegel. ²Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und trägt in der Umschrift den Namen der Zusatzversorgungskasse.

(4) Der Geschäftsbereich der Zusatzversorgungskasse erstreckt sich auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(5) Die Geschäftsführung der Zusatzversorgungskasse obliegt dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

(6) Der Leiter der Zusatzversorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses Durchführungsvorschriften zur Satzung erlassen.

§ 2

Aufgaben, Rechtsgrundlagen

(1) Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gewähren.

(2) Die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen und Inhalte der Einzelversicherungsverhältnisse sowie die Versicherungsleistungen richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe - VersTV-G -. Werden Bestimmungen des VersTV-G geändert, so sind die entsprechenden Satzungsvorschriften unverzüglich anzupassen. Die Zusatzversorgungskasse kann die geänderten Bestimmungen des VersTV-G vor Anpassung der Satzungsvorschriften anwenden.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedsverhältnisse, Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Zusatzversorgungskasse können sein

- a) die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - b) andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - c) Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - d) juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder bei denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein finanzielles Risiko gegenüber der Zusatzversorgungskasse abdeckt,
 - e) andere juristische Personen des privaten Rechts, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und ihr dauernder Bestand gesichert erscheint,
 - f) die Fraktionen kommunaler Vertretungen,
- sofern sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Zusatzversorgungskasse haben.

§ 4

Kassenausschuß

(1) Der Kassenausschuß besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs aus dem Kreis der Kassenmitglieder und fünf aus dem Kreis der Pflichtversicherten gewählt werden. Für jedes Kassenausschußmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder des Kassenausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht haben

- a) aus dem Kreis der Kassenmitglieder
 - für je zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund,
 - für je ein Mitglied und seinen Stellvertreter der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband
 - b) aus dem Kreis der Pflichtversicherten
 - für drei Mitglieder und ihre Stellvertreter die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - ÖTV -,
 - für je ein Mitglied und seinen Stellvertreter die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft - DAG - und der Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten - Kombi -.
- (3) Der Kassenausschuß wählt aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des anwesenden lebensältesten Mitglieds

des einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Vertreter der Kassenmitglieder gewählt, soll sein Stellvertreter dem Kreis der Pflichtversichertenvertreter angehören; ist der Vorsitzende Pflichtversichertenvertreter, soll sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Kassenmitglieder gewählt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf mit dem Verlust der Eigenschaft, aufgrund derer die Wahl erfolgte, oder auf Antrag des Mitglieds. Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu wählen.

(5) Die Mitglieder des Kassenausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 22 bis 24 und 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß. Über Ausschließungsgründe entscheidet der Kassenausschuß. Die Mitglieder erhalten Fahrkostenerstattung und ein volles Tagegeld für jeden Sitzungstag nach der Reisekostenstufe C des Reisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(6) Der Kassenausschuß kann für die in § 5 Abs. 2 Buchst. h genannten Angelegenheiten einen Unterausschuß bilden und diesem die Beschlußfassung übertragen. Dem Unterausschuß muß außer dem Vorsitzenden mindestens ein Kassenausschußmitglied aus dem Kreis der Mitgliedervertreter und der Vertreter der Pflichtversicherten angehören.

§ 5

Aufgaben des Kassenausschusses

- (1) Der Kassenausschuß beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Satzung und ihre Änderungen,
 - b) der Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung (§ 72),
 - c) die Festsetzung des Umlagesatzes (§ 71),
 - d) Richtlinien zum Vollzug der Satzung,
 - e) die Zustimmung zu Durchführungsvorschriften,
 - f) die Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern, die unter § 3 Buchst. d und e fallen,
 - g) die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung der Zusatzversorgungskasse (§ 9),
 - h) Einsprüche gegen Bescheide der Zusatzversorgungskasse, sofern diese dem Einspruch nicht stattgibt (§ 77).
- (2) Über Satzungsänderungen zu Fragen der Organisation und der Finanzverfassung beschließt der Kassenausschuß im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse.

§ 6

Sitzungen des Kassenausschusses

- (1) Der Kassenausschuß ist jährlich mindestens einmal zur Beschlußfassung über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung einzuberufen. Der Kassenausschuß ist ferner einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.
- (2) Zu den Sitzungen des Kassenausschusses lädt der Vorsitzende mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der im Benehmen mit dem Leiter der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein.
- (3) Die Sitzungen des Kassenausschusses sind nicht öffentlich. Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem vom Kassenausschuß bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Leiter der Zusatzversorgungskasse nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann jederzeit das Wort verlangen. Zu den Sitzungen können weitere für

die Zusatzversorgungskasse tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.

(4) ¹Der Kassenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Kassenausschusses zurückgestellt worden und wird der Kassenausschuß zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ³Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) ¹In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende ohne Sitzung schriftlich abstimmen lassen. ²Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Kassenausschusses ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen.

(6) ¹Der Kassenausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Leiter der Zusatzversorgungskasse

¹Leiter der Zusatzversorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. ²Er vertritt die Zusatzversorgungskasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ³Vertreter des Leiters der Zusatzversorgungskasse ist der nach Anhörung des Kassenausschusses bestimmte Landesrat.

§ 8

Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung

(1) Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse übt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen aus.

(2) ¹Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers. ²Satzungsänderungen, die auf einer Änderung des VersTV-G beruhen, sind dem Innenminister anzuzeigen.

(3) ¹Verletzt ein Beschluß des Kassenausschusses das geltende Recht, so hat der Leiter der Zusatzversorgungskasse den Beschluß zu beanstanden; er kann hierzu durch den Innenminister angewiesen werden. ²§ 19 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung findet entsprechende Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Kassenausschuß.

§ 9

Auflösung der Zusatzversorgungskasse

(1) Die Kasse kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) ¹Im Falle der Auflösung sollen zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 71 Abs. 2 genannten Leistungen sichergestellt werden; sodann sollen die Anwartschaften der bei der Zusatzversorgungskasse versicherten Personen auf diese Leistungen abgefunden werden. ²Aus dem restlichen Kassenvermögen sollen die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 1 angeführten Leistungsteile abgefunden werden.

Zweiter Teil

Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I

Einzelregelungen der Mitgliedschaft

§ 10

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) ¹Der Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 setzt voraus, daß der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet. ²Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts ist nur dann gege-

ben, wenn es auch Regelungen enthält, die dem § 3 Satz 1 und dem Abschnitt III des Zweiten Teiles des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entsprechen.

(2) Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter § 3 Buchst. d oder e fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden Zusatzversicherungsrechtlichen Fragen von der Zusatzversorgungskasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. ²Die Zusatzversorgungskasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. ³In dem Aufnahmebescheid ist der Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beginnt, festzusetzen. ⁴Das Mitgliedsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Zusatzversorgungskasse. ⁵Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(2) Die Aufnahme der in § 3 Buchst. d und e bezeichneten juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses (§ 5 Abs. 2 Buchst. f), die der unter Buchstabe e bezeichneten auch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 8).“

b) Absatz 3 wird gestrichen; die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

c) Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „oder 2“ werden die Worte „oder Abs. 5 a“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „oder Abs. 5 a“ werden die Worte „oder des § 34 a Abs. 7 Satz 2“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „oder in einem Fall des § 34 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende tarifvertraglich vereinbarte oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶In den Fällen des § 34 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, in der eine Pflichtversicherung bestanden hat.“

e) In Absatz 5 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „eingetreten ist“ die Worte „oder deren Pflichtversicherung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gegolten hat“ angefügt.

5. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „der Versicherungspflicht unterliegen“ die Worte „, vorbehaltlich des § 17.“ eingefügt.

6. In § 17 Abs. 3 Buchst. m werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis e“ eingefügt.

7. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 4“ durch die Worte „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.

8. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Versicherungsrente“ die Worte „oder in den Fällen des § 28 Abs. 3, 5 und 5 a auf Versorgungsrente“ eingefügt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) pflichtversichert, wenn die Pflichtversicherung an dem Tag, der dem Tag des

Eintritts des Versicherungsfalles vorhergeht, aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat.“

b) Es wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund eines für das nicht zum Bereich des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gehörende Mitglied geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruhestandsgesetzes oder aufgrund einer entsprechenden Regelung für ein zum Bereich der Kirchen gehörendes Mitglied aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen gilt nicht als Unterbrechung. ²Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt.

10. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.“

11. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3, an dem Tag ein, von dem an ihm durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers

- a) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO, § 23 AVG oder § 46 RKG,
- b) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO, § 24 AVG oder § 47 RKG,
- c) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG,
- d) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG,
- e) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG,
- f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 RVO, § 25 Abs. 5 AVG oder § 48 Abs. 5 RKG

bewilligt wird.

²Hat der Versicherte in den Fällen des Satzes 1 Buchst. f einen späteren Zeitpunkt als die Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt (§ 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG), so tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

³Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein. ⁴Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil

- a) ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG oder § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG bewilligt worden ist oder
- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG oder § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.

(2) Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder der die Voraussetzungen für den

Bezug einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, auf Antrag – vorbehaltlich der Sätze 4 bis 8 und des Absatzes 3 – am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag des Pflichtversicherten beim Mitglied, der Antrag des sonstigen Versicherten bei der Kasse, eingegangen ist, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- c) die Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen,
- d) der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist,
- e) der Pflichtversicherte
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist
 und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

⁵Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Schriftform.

⁶Satz 1 Buchst. a und b gilt nicht, wenn der Rentenversicherungsträger wegen Rehabilitationsmaßnahmen eine Rente nicht gewährt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, weil der Versicherte weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig ist. ⁷Ob der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall eingetreten ist, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

⁸Ob der Versicherte die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d hinsichtlich der Arbeitslosigkeit erfüllt, ist durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.

⁹Ist im amtsärztlichen Gutachten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein bestimmter Tag angegeben, ist dieser maßgebend, sonst der Tag der abschließenden Untersuchung. ¹⁰In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b sind auf Antrag auch Monate zu berücksichtigen, die nicht zugleich Umlagemonate sind, für die der Versicherte jedoch in den in Satz 1 Buchst. a und b genannten 60 Kalendermonaten Beiträge zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gezahlt hat, in dem er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt gewesen ist.

¹¹Der Versicherungsfall tritt in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c bis f frühestens am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

(3) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten.“

12. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Doppelbuchstaben dd wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
„ee) wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 1265 a Abs. 2 RVO, § 42 a Abs. 2 AVG, § 65 a Abs. 2 RKG nicht gezahlt würde;“

13. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3b Satz 1 werden die Worte „zehn Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H.“ durch die Worte „weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 89,95 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt und die Worte „Satz 2 bis 4 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Satz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Anwendung des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa tritt in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228.“

14. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „tarifvertraglich vereinbarter Leistungs- oder Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter“ durch die Worte „von Leistungs- oder Prämienlohnsystemen für Waldarbeiter, die tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbart sind, gezahlt werden und“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 a Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden nach den Worten „§ 28 Abs. 5“ die Worte „und 5 a“ eingefügt.

15. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

**Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung,
Beurlaubung und Vorruhestand**(1) ¹Ist der Pflichtversicherte

- a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung),
- b) nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen (Teilzeitbeschäftigung),
- c) nach dem 31. Dezember 1985 ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden (Beurlaubung),
- d) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (Vorruhestand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergebenden Maßgaben zu errechnen. ²Satz 1 Buchst. c gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines ande-

ren Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert gewesen ist, sowie für Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind.

(2) ¹Bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 sind unberücksichtigt zu lassen

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c die Zeiten, die in der Zeit der Beurlaubung liegen,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. d die Zeiten, die nach dem Tag liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruhestand geendet hat.

²Satz 1 Buchst. a gilt nicht für Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) ¹In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) ist die sich nach § 33 Abs. 4 Satz 1 ergebende Summe der gesamtversorgungsfähigen Monate entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (Sätze 3 und 7) herabzusetzen; ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchteil eines Monats, ist dieser auf einen Monat aufzurunden. ²Die nach Satz 1 herabgesetzte Zahl von Monaten ist für die Errechnung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen. ³Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte zu ermitteln. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 3 Buchst. a), in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist, die Zahl 1,00,
- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

⁵In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 6) die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherungsabschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungsabschnitts maßgebend gewesen ist, und

- b) das Ergebnis nach Buchstabe a durch die Zahl 2088 geteilt wird,

höchstens die Zahl 1,00. ⁶Die Beschäftigungsquotienten sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁷Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
- c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) ¹Liegen in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuord-

nende zusatzversorgungspflichtige Entgelt durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. ¹Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) ¹Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vorphundertatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

- a) die Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 zugrunde gelegt wird, die sich errechnet, wenn
 - aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
 - bb) bei Beurlaubung und Vorruhestand (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c und d) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung oder des Vorruhestandes ebenfalls Umlagen sowie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind
- und
- b) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.

²Der nach Satz 1 ermittelte Vorphundertatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 zu vervielfachen. ³Das Ergebnis ist durch die Zahl der Jahre nach Satz 1 zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁴Diese Zahl ist Vorphundertatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.

(6) ¹Bei der Errechnung des für die Begrenzung maßgebenden Vorphundertatzes nach § 32 Abs. 3b sind die nach Satz 2 und 3 errechneten Jahre und Bruchteile von Jahren zugrunde zu legen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ²Die Jahre im Sinne des Satzes 1 sind dadurch zu errechnen, daß der Vorphundertatz nach Absatz 5 Satz 4

- a) in den Fällen des § 32 Abs. 2
 - aa) bei einem Vorphundertatz bis 35,00 durch 3,5 geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird,
 - bb) bei einem Vorphundertatz bis 65,00 zunächst um 35 vermindert, der Rest durch zwei geteilt, das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 10 erhöht wird,
 - cc) bei einem Vorphundertatz von mehr als 65,00 der diese Zahl übersteigende Teil des Vorphundertatzes um 25 erhöht wird,
- b) in den Fällen des § 32 Abs. 3 durch zwei geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

³Ergeben sich nach Satz 2 in den Fällen

- a) des § 32 Abs. 2 weniger als zehn Jahre, beträgt der Vorphundertatz nach § 32 Abs. 3b Satz 1 anstelle von 45 je Jahr 4,5,
- b) des § 32 Abs. 3 weniger als fünf Jahre, beträgt der Vorphundertatz nach § 32 Abs. 3b Satz 2 anstelle von 20 je Jahr 4,0.

(7) ¹Für Zeiten einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. a und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn das Mitglied vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das dem Pflichtversicherten im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres zugestanden hat, entrichtet hat. ²Für Zeiten des Vorruhestandes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. d) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn das Mitglied aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28

Abs. 5a für sämtliche bei ihm vorhandenen Empfänger von Vorruhestandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorruhestandsleistung entrichtet hat."

16. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Treten bei einem Versicherungsrentenberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ereignisse ein“ durch die Worte „Tritt bei einem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall ein“ ersetzt.

17. Dem § 35a wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.“

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente“ durch die Worte „wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Worte „seines Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Höchstbetrag nach Satz 2 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§§ 1279, 1280 RVO, §§ 56, 57 AVG oder §§ 76, 77 RKG“ durch die Worte „§§ 1279 bis 1281 RVO, §§ 56 bis 58 AVG oder §§ 76 bis 78 RKG“ ersetzt.

bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.

19. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „zum Todeszeitpunkt“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Buchst. c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.

20. Die Überschrift zu § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Höchstbeträge bei mehreren Hinterbliebenen“

21. In § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „im Zeitpunkt seines Todes“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Hinterbliebenenrente (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

22. § 46a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2“ gestrichen und die Worte „§ 30 Abs. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.

bb) In Buchstabe g wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Buchstabe h wird gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 41 Abs. 5 Buchst. c und d“ die Worte „oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Buchst. a oder § 57 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt und die Worte „sind diese Bezüge“ durch die Worte „so sind sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 2 Buchst. c bis f“ eingefügt.
- e) In Absatz 8 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
23. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „und der nach Satz 1 angepaßten Bezüge“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2a) ¹Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 46 a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. ²Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 52 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.“
- c) In Absatz 3 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
24. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrentenberechtigter“ die Worte „während des Ruhens seines Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Zeitrente oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder wegen des Bezugs einer Zeitrente geruht hatte“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags (§§ 103, 104)“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach den Worten „gelegen hat“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags, der der Witwe zugestanden hat (§§ 103, 104)“ eingefügt.
25. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „im“ durch die Worte „für den“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt nach den Worten „vervielfacht wird“ durch einen Doppelpunkt ersetzt und es wird die Tabelle mit den Vervielfachungsfaktoren als Teil des Satzes 1 vor den Sätzen 2 bis 4 eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Nimmt“ durch das Wort „Hat“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der anschließende Satzteil gestrichen.
- cc) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „¹Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nach dem Entstehen des Anspruchs außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen, tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs.“
- dd) Satz 3 wird Satz 4.
26. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt, wenn der Versicherungsfall
- a) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten ist, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) nach den übrigen Vorschriften des § 30 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- ²Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten, beginnt die Versorgungsrente jedoch frühestens am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß – auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis, das aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles beendet hat, zugestanden haben. ³Erhält der Versorgungsrentenberechtigte eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und tritt aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Ruhen des Arbeitsverhältnisses ein, so tritt der Beginn des Ruhens an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“
- b) In Absatz 3 Buchst. b werden die Worte „und h“ gestrichen.
27. § 52 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Buchst. b“ gestrichen.
28. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- „(3a) Die Versorgungsrente ruht ferner
- a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
- aa) den die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht zurückfordern kann oder
- bb) der den Kürzungsbetrag nach § 183 Abs. 5 RVO übersteigt,
- b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG gewährte Rente die nach § 40 Abs. 3 Buchst. a berücksichtigte Witwenrente übersteigt.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. c“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
29. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „– einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze –“ gestrichen, in Buchstabe f wird der Punkt nach dem Wort „BGB“ durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Buchstaben g und h angefügt:
- „g) Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Kasse oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- h) Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.“

- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Treten in Satz 2 genannte Bezüge neu hinzu oder fallen sie weg, so ist die Versorgungsrente in sinn- gemäßer Anwendung des § 46 a neu zu berechnen.“
30. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Worte „(mit Aus- nahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags)“ ge- strichen.
- bb) In Buchstabe e werden nach den Worten „An- laß der Beendigung“ die Worte „des Eintritts des Ruhens“ eingefügt.
- cc) In Buchstabe s werden nach dem Wort „Auf- wandsschädigungen“ die Worte „reiseko- stenähnliche Entschädigungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 10 Satz 4 sind die Worte „im Sinne des Satzes 2“ durch die Worte „im Sinne des Satzes 1“ zu ersetzen.
31. In § 64 a Abs. 3 wird das Wort „ruhen“ durch die Worte „geruht haben“ ersetzt.
32. In § 87 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „, Abs. 5 und 5 a“ ersetzt.
33. § 97 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
34. § 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Anstelle des § 31 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 5 und 6 und § 41 Abs. 6 und 7 in der vom 1. Januar 1985 an gel- tenden Fassung sind für den Versorgungsrentenberech- tigten und den versorgungsrentenberechtigten Hin- terbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, die genannten Vor- schriften in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fas- sung anzuwenden.“
35. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl ,89,95“ die Zahl ,91,75“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe c werden vor dem Wort „die“ die Worte „, außer in den Fällen des § 97,“ einge- fügt und es wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
 „d) in den Fällen des § 97
- aa) an die Stelle des Absatzes 5 Satz 1 Buchst. a bis c die Worte „für den für mindestens 240 Monate Beiträge an die Kasse entrichtet sind,“ treten,
- bb) Absatz 5 Satz 2 nicht anzuwenden ist und
- cc) die Gesamtversorgung 75 v. H. des ge- samtversorgungsfähigen Entgelts nicht überschreiten darf.“
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden jeweils nach den Worten „Buchst. c“ die Worte „oder d“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „die Pflichtversi- cherung“ durch die Worte „der Beginn der Ver- sorgungsrente“ und in den Buchstaben a, b und c die Worte „geendet hat“ durch die Worte „liegt“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Bei der Anwendung des Satzes 1 tritt auf An- trag an die Stelle des Endes der Pflichtversi- cherung der Beginn der Versorgungsrente, wenn die Rente vor dem nach den Buchstaben a bis c jeweils maßgebenden Zeitpunkt begon- nen, die Pflichtversicherung aber erst nach die- sem Zeitpunkt geendet hat.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Ende der Pflichtversicherung“ durch die Worte „Beginn der Versorgungsrente“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsren- te für Hinterbliebene (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ er- setzt.
36. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie an“ durch die Worte „, an“ ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl ,89,95“ die Zahl ,91,75“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 9 angefügt:
 „Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenbe- rechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätz- lich ergibt.“
37. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Ja- nuar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 34 a Abs. 2 in der am 31. Dezember 1984 gel- tenden Fassung mit der Maßgabe zu ermitteln, daß die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 aus- schließlich auf der Grundlage der arbeitsvertrag- lich vereinbarten durchschnittlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen sind.“
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebe- nen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1985 begonnen hat und dessen Gesamt- versorgung unter Anwendung des § 34 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung berech- net worden ist, ist § 34 a in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. Dezember 1985 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neube- rechnung nach § 46 a durchzuführen ist.“
38. § 107 erhält folgende Fassung:
 „Bekanntmachung von Satzungen und Satzungsänderungen
- Die Satzung und ihre Änderungen sind vom Leiter der Zusatzversorgungskasse im Gesetz- und Verord- nungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen be- kanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeit- punkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Leiter der Zusatzver- sorgungskasse kann den Wortlaut der Satzung, wie er sich aus Satzungsänderungen ergibt, neu bekanntma- chen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes be- reinigen.“

II.

Einmalzahlung

(1) Am 1. Januar 1985 vorhandene

- a) Versorgungsrentenberechtigte und
- b) versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versorgungsrente spätestens am 1. Januar 1985 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung.
- (2) Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrenten- berechtigten den nach § 32 Abs. 2 und 3 für ihn maßgeben- den Vorphundertatz des Betrages von 110,- DM. Ist die Gesamtversorgung aufgrund des § 34 a Abs. 4 herabge- setzt, so ist der sich nach Satz 1 ergebende Betrag ent-

sprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 1 oder 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist für die Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

(3) Ist die Versorgungsrente im Januar 1985 aufgrund des § 52 a nicht gezahlt worden oder hat sie im Januar 1985 aufgrund des § 55 Abs. 1 oder 2 geruht, so steht die Einmalzahlung nicht zu.

(4) ¹Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur die versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ²Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.

III.

Inkrafttreten

(1) ¹Die Satzung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1986 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 Abschnitt I Nr. 5,
- b) mit Wirkung vom 1. Mai 1984 Abschnitt I Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa, 4, 9 Buchst. b, 14 Buchst. d, 32,
- c) mit Wirkung vom 1. Juli 1984 Abschnitt I Nr. 6, 9 Buchst. a und c, 11, 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa, 18, 22 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 26 Buchst. a, 27, 28 Buchst. b,
- d) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 Abschnitt I Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. aa, 10, 12, 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb, 14 Buchst. a und b, 17, 18 Buchst. b, 20, 22 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc und Buchst. b bis e, 23 Buchst. a und c, 24, 25, 26 Buchst. b, 29, 30, 31, 33, 34, 35 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc und Buchst. b, c, d und f, 36 Buchst. b, 37 Buchst. a, Abschnitt II.

(2) Abschnitt II Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 der 8. Änderung der Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Die vorstehende Zehnte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ist nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden. Sie wird nach § 21 dieses Gesetzes bekanntgemacht.

Münster, den 16. Dezember 1985

Der Leiter der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

In Vertretung

Stork

Landesrat

- GV. NW. 1986 S. 5.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungs-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen –
Jahrgang 1985

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1985 Einbanddek-
ken für einen Band vor zum Preis von 14,- DM zuzüglich
Versandkosten von 6,- DM = 20,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1986 an den Verlag
erbeten.

– GV. NW. 1986 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/236 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Ver-
ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzuneh-
men, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine be-
sondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359